

### **Beitragsberechtigung**

Gefördert werden Projekte von Aargauer Künstlerinnen und Künstlern, sowie Programme und Projekte von Kunstinstitutionen im Aargau.

Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt,

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat, oder
- wer durch Werk oder Tätigkeit im Aargauer Kulturleben präsent ist, oder
- wer in einer früheren Lebensphase 15 Jahre durchgehend im Aargau gewohnt hat.

Wird das Gesuch von einer ausserkantonalen Kunstinstitution oder einer ausserkantonalen Kuratorin/einem Kurator eingereicht, muss ein Begleitschreiben der Künstlerin oder des Künstlers beigelegt werden.

### **Allgemein**

- Das Aargauer Kuratorium fördert ausserordentliche Projekte wie z. B. Installationen, ortsgebundene Projekte.
- Arbeiten, welche in Begleitung bzw. Zusammenarbeit mit einem Mentor, einer Mentorin entwickelt wurden (Semester- oder Diplomarbeiten im Rahmen einer Ausbildung) werden nicht unterstützt.
- Es werden keine Beiträge an Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten gewährt.
- Veranstalterinnen und Veranstalter, Kulturkommissionen und Institutionen, denen ein Programmbeitrag zugesprochen wurde, können im betreffenden Jahr keine weiteren Gesuche an zusätzliche Einzelveranstaltungen einreichen.
- Gesuchseingabe und -behandlung erfolgen gemäss Terminliste für das betreffende Jahr (auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums erhältlich oder abrufbar auf [www.aargauerkuratorium.ch](http://www.aargauerkuratorium.ch)).
- Rückwirkend werden keine Beiträge gesprochen.
- Nachträgliche Beitragserhöhungen sind nicht möglich.

### **Förderkriterien**

Die Qualitätsmassstäbe, die das Aargauer Kuratorium anwendet, sind im Leitbild festgehalten. Eigenständigkeit und Professionalität stehen an erster Stelle.

### **Erforderliche Unterlagen und Angaben**

Bitte lesen Sie diesen Abschnitt sorgfältig durch. Unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Informationen müssen über das digitale Gesuchsportal (<http://gesuche.aargauerkuratorium.ch>) eingereicht werden:

- Erstmalige Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen skizzieren kurz ihre Identität
- Scan der Hauptwohnsitzbescheinigung, die den aktuellen aargauischen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren oder den aargauischen Wohnsitz während mindestens fünfzehn aufeinander folgenden Jahren bestätigt, oder eine schriftliche Skizze der Präsenz im Aargauer Kulturleben durch Werk oder Tätigkeit
- Ausführlicher Projekt- oder Programmbeispiel mit Konzept, Art der Ausführung, Ausstellungsort und Ausstellungsdaten

- Dokumentation bisheriger Arbeiten (in einfacher Ausführung)
- Detailliertes Budget
- Detaillierter Finanzierungsplan mit Angaben darüber, welche anderen Finanzierungspartner zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe einen Beitrag zugesprochen haben, bei welchen Finanzierungspartnern der Bescheid noch aussteht und welche erst noch angefragt werden. In der Regel tritt das Aargauer Kuratorium nicht als alleiniger Beitragssprecher auf. Gesuchstellende sind angehalten, die Finanzierung ihrer Vorhaben möglichst breit abzustützen.
- Gewünschte Beitragshöhe.

Bei Veranstalterinnen und Veranstaltern, Kulturkommissionen und Institutionen mit wiederkehrenden Gesuchen zusätzlich:

- Bericht über das vergangene Jahr (mit Hinweisen auf Neuerungen/Änderungen)
- Detaillierte Gesamtabrechnung mit Einnahmen und Ausgaben (Erfolgsrechnung und Bilanz) des vergangenen Jahres)
- Besucherinnen- und Besucherstatistik
- Angaben zur Organisation (Verein etc.).

### **Verwendung des Kuratoriumslogos**

Die Beitragssprechung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Unterstützung durch das Aargauer Kuratorium auf allen geförderten Produkten/Programmen und in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit mit dem Kuratoriumslogo kommuniziert wird.

Die genauen Bedingungen sind auf einem speziellen Merkblatt zusammengestellt, das auf der Geschäftsstelle des Aargauer Kuratoriums zu beziehen oder auf [www.aargauerkuratorium.ch](http://www.aargauerkuratorium.ch) abrufbar ist.

Beachten Sie bitte, dass das Logo ausschliesslich im Zusammenhang mit Institutionen, Programmen, Projekten verwendet werden darf, welche vom Aargauer Kuratorium gefördert werden, für welche die Beitragssprechung bereits erfolgt ist.